



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail: streunerkatzen@stmk.gv.at

Auslobung/Bewerbung Fördercall_StKKP-neu 2027 (Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark)

Bewerbungszeitraum: 15.11. bis 06.12.2026

Das Land Steiermark lädt alle Vereine, Institutionen und ehrenamtliche Einzelpersonen, die im Bereich des Tierschutzes tätig sind und die ihren Vereinssitz bzw. Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, ein, sich im Rahmen des Fördercalls um Mittel für das StKKP-neu im Jahr 2027 zu bewerben.

Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark wurden im Rahmen des StKKP-neu eigene Streunerkatzenkastrationshonorare für das Jahr 2027 vereinbart:

- **Streunerkatze weiblich: € 99,00 incl. 20% MWSt.**
- **Streunerkatze männlich: € 63,00 incl. 20% MWSt.**

Das Land Steiermark trägt dabei 2/3 der o.a. Kosten in Form einer Förderung. Die Förderwerberinnen und Förderwerber (= Vereine, Institutionen oder ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen) zahlen das restliche Drittel dazu.

Insgesamt werden über das StKKP-neu 2.000 Stk. Streunerkatzen in der Steiermark pro Jahr kastriert.

Im Rahmen des Fördercalls stehen steiermarkweit insgesamt 1.200 Stk. Kastrationscoupons für weibliche Streunerkatzen und 800 Stk. für männliche Streunerkatzen zur Verfügung.

Diese Coupons sind bis längstens 31.01.2028 bei den niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten in der Steiermark einzulösen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

Bewerbungsvoraussetzungen:

a) Vereine und Institutionen:

Der Verein muss im Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragen sein, eine aktuelle Funktionsperiode aufweisen und der Vereinssitz muss sich in der Steiermark befinden.

b) Einzelpersonen, die sich im Tierschutz ehrenamtlich engagieren:

Die Einzelperson muss dem Land Steiermark bereits als ehrenamtliche Tierschützerin oder als ehrenamtlicher Tierschützer bekannt sein und muss deren Hauptwohnsitz in der Steiermark liegen.

Angaben zum Antragsteller, zur Antragstellerin:	
Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer: <i>Bei natürlichen Personen: Zuname, Vorname, Titel/akad. Grad</i> <i>Bei juristischen Personen: die in öffentlichen Büchern eingetragene Bezeichnung.</i>	
Anschrift: <i>Bei natürlichen Personen: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort.</i> <i>Bei juristischen Personen: die eingetragene Anschrift.</i>	
Zustelladresse: <i>Nur anzugeben, wenn diese von der oben angegebenen Anschrift abweicht.</i>	
Geburtsdatum: <i>(nur bei natürlichen Personen)</i>	
Registercode: <i>(nur bei juristischen Personen: Firmenbuch-Nr., Unternehmensregister-Nr., ZVR/Zentrales Vereinsregister etc.)</i>	
Kontakt/Erreichbarkeit:	Tel. oder Mobiltelefon: E-Mail:

Bankverbindung:	IBAN: BIC:
Vorsteuerabzugsberechtigung: <i>Nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 idgF.</i>	☐ ja ☐ nein
<u>Subventionsnehmeridentifikationscode</u> (= SNIC) <i>wenn bekannt</i>	SNIC:

Angaben zur beantragten Förderung:	
Förderungsgegenstand	Teilnahme am StKKP-neu 2027 (Streuner Katzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark) Fördercall (Ausschreibung von 15.11. – 06.12.2026)

Bewerbung für:	Stk. Kastrationscoupons weiblich (dadurch entstehen der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber Kosten in Höhe von € 33,00 je Kastrationscoupon)
	Stk. Kastrationscoupons männlich (dadurch entstehen der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber Kosten in Höhe von € 21,00 je Kastrationscoupon)

<u>Beilage:</u>	☐ ZVR//tagesaktueller Stand (= verpflichtend bei Vereinen)
-----------------	---

(Name in Blockschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Hinweise:

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, § 4 Abs. 3 DSG).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung

(<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

**Mit meiner Unterschrift/Mit dem Absenden bestätige ich, die datenschutzrechtlichen
Informationen auf der Website des Landes Steiermark zu kennen:**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)